

RS Vwgh 2002/8/7 99/08/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2002

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §113 Abs1;

ASVG §34;

ASVG §59;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hat die Unterlassung einer Meldung betreffend "Sonderzahlung für Dezember 1997" (die Meldung wäre nach der Satzung der zuständigen Gebietskrankenkasse binnen sieben Tagen nach Ablauf des Monates, in dem die Sonderzahlung fällig wird, zu erstatten gewesen, langte aber erst am 15. Jänner 1998 bei der Gebietskrankenkasse ein) zu keiner Nachverrechnung von Beiträgen geführt, Verzugszinsen sind daher nicht entstanden. Die Vorschreibung eines Beitragzzuschlages erfolgte daher diesbezüglich nicht zu Recht (Hinweis E 7.8.2002, 99/08/0103).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999080074.X01

Im RIS seit

05.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at